



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I.

1. Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer.
2. Besondere, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Preis mit enthalten sind, wie z.B. Dekorations- oder Montagearbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind spätestens bei der Übergabe zur Zahlung fällig.

II.

Die Anzahlung wird mit Vertragsschluss fällig, die Restforderung, sobald wir die vertragsgemäß geschuldete Leistung erbracht haben.

III.

1. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
2. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
3. Es bleibt vorbehalten:
 - Handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen.
 - Handelsübliche und zumutbare Ausführungs- und Farbabweichungen bei Ledern und Textilien.
 - Bauartbedingter Faltenwurf des Bezugsstoffes eines Polstermöbels.
 - Schwinden und Quellen des Naturmaterials Holz und die damit verbundene Fugen- und Rissbildung, die z.B. durch starke Wärme und/oder Einfluss von Feuchtigkeit auftreten kann.
 - Mögliche Beeinträchtigung von Polsterstoffen, Ledern und Geflechtem bei Sitzmöbeln hinsichtlich Haltbarkeit und Optik, z.B. Farbechtheit, durch die Einwirkung von Feuchtigkeit, Wärme und/oder Licht-, insbesondere Sonneneinstrahlung.
 - Mögliche Beeinträchtigung der Haltbarkeit und/oder der Optik von Polsterstoffen, Ledern und Geflechtem auf Sitzmöbeln, wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes überwiegend in Kleidungsstücken aus groben Stoffen, mit Knöpfen, Nieten oder hohen Nähten erfolgt.
 - Mögliche Beeinträchtigung von Tischoberflächen, wenn der Vertragsgegenstand durch Gegenstände mit poröser Aufstandsfläche genutzt wird.
 - Mögliche Beeinträchtigung, die durch die Pflege und Reinigung von Naturmaterialien wie Holz, Polsterstoff, Leder oder Geflecht entstehen, sofern sie nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wird.
 - Mögliche Änderung der Optik von Holzoberflächen durch Einwirkung von Licht, Wärme, Feuchtigkeit oder Zeitablauf.
 - Mögliche Änderungen in der technischen Ausführung.

IV.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über unsere vertragsgegenständliche Leistungsverpflichtung hinausgehen, wie z.B. Anschlussarbeiten von Elektro und Sanitär. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Kunden von unseren Mitarbeitern ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden.

V.

1. Eine Nachfristsetzung durch den Kunden, beispielsweise wenn wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, bedarf der Schriftform.
2. Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder unvorhersehbaren Störungen im Geschäftsbetrieb unserer Vorlieferanten können wir die Anpassung des Vertrages verlangen, soweit uns das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumuten ist. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder uns und/oder dem Kunden nicht zumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch dann, wenn wir fahrlässig einem Kalkulationsirrtum beim Preis unterlegen sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde ist bereit, den Vertrag den richtigen Preisen anzupassen. Auf den Kalkulationsirrtum können wir uns nur dann berufen, wenn wir bereit sind, dem Kunden die Kalkulationsgrundlage zu offenbaren.

VI.

1. Die Gefahr trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis bezahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Kunden über.
2. Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte über den Eigentumsvorbehalt im Falle einer Weitergabe zu informieren.

VII.

1. Wenn der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Abnahme oder die Zahlung stillschweigend oder ausdrücklich verweigert, können

wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung können wir 25% des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
3. Im Falle besonders hoher Schäden, wie z.B. Bei Sonderanfertigungen, bleibt uns vorbehalten, anstelle des Schadensersatzanspruches in Höhe von 25% des Kaufpreises einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.
4. Dauert der Verzug des Kunden länger als einen Monat, hat der Kunde anfallende Lagerkosten zu zahlen.
5. Umfasst ein Auftrag ganz oder teilweise Werkleistungen, etwa Einrichtungsplanung und/oder die Lieferung herzustellender beweglicher unvertretbarer Sachen, wie z.B. individuell nach Maß oder Gestalt bestimmte, insbesondere an die einzurichtende Räumlichkeiten anzupassende Einrichtungsgegenstände, Dekorationen etc., kann der Kunde bis zur Vollerfüllung der vertraglich vorgesehenen Werkleistungen den Auftrag kündigen. Die Kündigung bedarf, um wirksam zu werden, der Schriftform.

Kündigt der Kunde wirksam, bleiben wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung, jedenfalls in Höhe des festgelegten Mindestbudgets, zu verlangen, wobei wir uns die infolge der Beendigung des Auftrags ersparten Aufwendungen oder etwa versäumte anderweitige Erwerbsmöglichkeiten i.S.d. § 649 Abs. 2 BGB anrechnen lassen. Die Darlegungs- und Beweislast für solche Abzüge liegt beim Kunden.

Soweit die Kündigung vor Beginn der Ausführung einer auftragsgemäßen Werkleistung, insbesondere vor Beginn der Produktion eines bestimmten Einrichtungsgegenstandes erfolgt, beträgt die an uns insofern zahlbare Vergütung unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Abzüge regelmäßig 25% der vertraglich vereinbarten Vergütung bzw. des festgelegten Mindestbudgets, wobei sowohl uns der Nachweis eines geringeren Abzugs als auch dem Kunden der Nachweis eines größeren Abzugs möglich bleibt. Soweit zum Zeitpunkt der Kündigung einzelne auftragsgemäße Planungsleistungen und/oder die Herstellung einzelner Sachen wie Einrichtungsgegenstände, Dekorationen etc., bereits begonnen oder sogar vollendet sind, sind diese Leistungen und/oder Gegenstände regelmäßig ihrem vollen Preis zu vergüten, wobei dem Kunden der Nachweis einer Ersparnis im oben genannten Sinne möglich bleibt. Insofern sind im Falle einer Kündigung ggf. die in Ausführung der Auftrags jeweils zu erbringenden Einzelleistungen gesondert abzurechnen.

VIII.

Wir brauchen nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, soweit diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben und wir ferner nachweisen, uns vergeblich um die Beschaffung gleichwertiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände haben wir den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.

IX.

1. Als Gewährleistung kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Diese ist von uns innerhalb angemessener Frist zu erbringen, wobei uns der Kunde bei Sonderanfertigungen eine Nacherfüllungsfrist von wenigstens 8 Wochen einräumen muss.
2. Anstelle der Nacherfüllung in Form der Nachbesserung können wir einen mangelfreien Vertragsgegenstand liefern, wenn die Nachbesserung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
3. Die Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung. Mit Übergabe des Vertragsgegenstandes beginnt die Verjährung.
4. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Einrichtungsgegenstände, insbesondere Sitzmöbel, beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit einer Vielzahl unterschiedlicher gefärbter Stoffe (z.B. Kleidung) in Berührung kommen. Wir können nicht gewährleisten, dass solche Stoffe nicht die Oberflächenbeschaffenheit unserer Ware verändern, z.B. durch abfärben. Als Mangel i.S.d. §§ 434, 633 BGB gelten daher nicht Veränderungen der Oberflächenbeschaffenheit der Ware, die durch den Kontakt mit anderen Stoffen, die nicht Vertragsgegenstand sind, hervorgerufen werden.

X.

1. Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Hauptsitz.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so ist ebenfalls Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Hauptsitz.